



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-272/2026 Aktenzeichen: Datum: 12.10.2026 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Amt für Stadtentwicklung, Sicherheit und Kultur						
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 "Wohnen an der Spiellücke", Coswig (Anhalt) - 2. Verlängerung der Frist zur Durchführung							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
03.11.2026	Bau- und Ordnungsausschuss						
26.11.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die

Verlängerung der in § 1 Abs. 3 des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Wohnen an der Spiellücke“ festgelegten Frist zur Durchführung des Vorhabens bis zum 31.12.2029

Beschlussbegründung:

Gemäß § 1 Abs. 3 des Durchführungsvertrages „Wohnen an der Spiellücke“ verpflichtet sich der Vorhabenträger innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung und Nutzungsaufnahme des Vorhabens. Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgte am 15.04.2021, sodass die Satzung an diesem Tag in Kraft getreten ist.

Mit Schreiben vom 28.09.2026 beantragte der Vorhabenträger die 2. Verlängerung der im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnen an der Spiellücke“ vereinbarten Durchführungsfrist bis zum 31.12.2029.

Zur Begründung führt der Vorhabenträger an, dass die Entwicklung und Umsetzung des geplanten Vorhabens weiterhin aktiv verfolgt werden. Hierzu finden nach wie vor Gespräche und Verhandlungen mit potenziellen Investoren statt. Ziel ist es, die wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine tragfähige und langfristig gesicherte Umsetzung des Vorhabens zu schaffen.

Darüber hinaus besteht weiterhin Abstimmungsbedarf mit den am Vorhaben beteiligten Behörden und Institutionen. Die hierfür erforderlichen Prüfungs- und Abstimmungsprozesse nehmen zusätzliche Zeit in Anspruch, sind jedoch für die weitere Projektentwicklung von essenzieller Bedeutung.

Mit der beantragten Fristverlängerung soll dem Vorhabenträger die Möglichkeit eingeräumt werden, die laufenden Verhandlungen und Abstimmungen fortzuführen sowie die notwendigen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Aus Sicht der Stadtverwaltung erscheint eine erneute Verlängerung der Durchführungsfrist zum gegenwärtigen Zeitpunkt vertretbar, um die bestehenden Entwicklungsperspektiven aufrechtzuerhalten und eine mögliche Umsetzung des Vorhabens weiterhin zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: ☒ X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen

Durchführungsvertrag vom 24.09.2020

Beschluss COS-BV-210/2020 vom 24.09.2020

